



Landeshauptstadt Schwerin  
Der Oberbürgermeister  
Am Packhof 2-6  
19053 Schwerin

Schwerin, den 26.09.2022

## **ANFRAGE**

gemäß § 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Landeshauptstadt Schwerin

### **Anfrage zum Haushaltsplanentwurf 2023/24: Wanderwegekonzeption**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

auf Seite 45 sind im Entwurf für den Doppelhaushalt die nicht berücksichtigten Maßnahmen aufgelistet. Dort befindet sich die Maßnahme „Touristische Wanderwegekonzeption“ im Wert von insgesamt 1.020.000€.

Wie ist diese Maßnahme konkret mit welchen Einzelbeträgen für welche Jahresbeträge untersetzt?

Mit freundlichen Grüßen,

Daniel Meslien

**Der Oberbürgermeister**

Mitglied der Stadtvertretung  
Herrn Daniel Meslien  
SPD-Stadtfraktion

Hausanschrift: Am Packhof 2-6•19053 Schwerin  
Zimmer: 6.014 B  
Telefon: 0385 545-1306  
Fax: 0385 545-1479  
E-Mail: driemer@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen  
26.09.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in  
Herr Riemer

Datum  
30.09.2022

### Anfrage zum Haushaltsplanentwurf 2023/2024: Wanderwegekonzeption

Sehr geehrter Herr Meslien,

vielen Dank für Ihre Anfrage zum Haushaltsplanentwurf 2023/2024. Diese möchte ich wie folgt beantworten:

Im Zuge der Haushaltsplangespräche wurde die Wanderwegekonzeption mit einem Gesamtbedarf im Planungszeitraum von 1.020.000 Euro durch den SDS angemeldet. Die Anmeldung unterteilte sich in nachfolgende Einzelmaßnahmen mit den entsprechenden Jahresscheiben:

<b>Wanderweg</b>	<b>2023 in €</b>	<b>2024 in €</b>	<b>2025 in €</b>
Kaninchenwerder	50.000	400.000	100.000
Reppin	70.000	200.000	150.000
Seewächter/Seerundwege	15.000	150.000	150.000
ohne konkreten Bezug	135.000	0	0
<b>gesamt</b>	<b>270.000</b>	<b>750.000</b>	<b>400.000</b>
<b>Gesamt Planungszeitraum</b>	<b>1.020.000</b>		
<b>Gesamtvolumen</b>	<b>1.420.000</b>		

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin ist entsprechend RUBIKON weggefallen. Gemeinden mit eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit sind hinsichtlich der Aufnahme von Investitionskrediten haushaltsrechtlich eingeschränkt, um eine weitergehende Verschuldung auf das notwendige Maß zu reduzieren und die Haushaltskonsolidierung zu fördern.

Die Maßnahme „Wanderwegekonzeption“ ist dem freiwilligen Aufgabenbereich zuzuordnen. Die zuvor beschriebene haushaltsrechtliche Einschränkung ergibt sich hier aus § 17a Abs. 2 Nr. 2 zweite Alternative GemHVO-Doppik M-V. Danach sind Kreditaufnahmen für Investitionen des

freiwilligen Aufgabenbereichs nur möglich, wenn diese der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt wird, kann die notwendige Kreditgenehmigung seitens der Rechtsaufsichtsbehörde nicht erteilt werden (§ 17a Abs. 3 GemHVO-Doppik M-V).

Die Maßnahme kann einerseits keinen aktiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Andererseits würde sie mit einem Gesamtvolumen von ca. 1,4 Mio. Euro und den sich daraus ergebenden Zins- und Tilgungsleistungen den städtischen Haushalt nachhaltig belasten. Die Voraussetzungen des § 17a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik M-V können vorliegend nicht erfüllt werden, sodass nach hiesiger Einschätzung eine rechtsaufsichtliche Genehmigung der zur Umsetzung notwendigen Investitionskredite nicht erteilt werden kann. Vor diesem Hintergrund wurde in den Haushaltsplanberatungen verwaltungsseitig entschieden, die Maßnahme nicht in den Haushalt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier